

07.07.2009

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3417 vom 25. Mai 2009  
der Abgeordneten Monika Düker, Ewald Groth und Barbara Steffens Bündnis 90 / DIE  
GRÜNEN  
Drucksache 14/9365

### **Gleiche Erstattungsfähigkeit von Behandlungen und Aufwendungen der besonderen Therapierichtungen für BeamtInnen und GKV-Versicherte ?**

**Der Finanzminister** hat die Kleine Anfrage 3417 mit Schreiben vom 23. Juni 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt beantwortet:

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Aus vielen Zuschriften, die den Landtag erreicht haben, wird deutlich, dass es bei der Beihilfegewährung bzgl. der besonderen Therapierichtungen keine einheitliche Praxis der Beihilfestellen gibt und es von dem jeweiligen Beihilfearbeiter abhängt, ob Behandlungsmethoden bzw. Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen erstattet werden oder nicht. Dabei heißt es in § 2 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) ausdrücklich, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen nicht von der Erstattung ausgeschlossen sind. Auch in § 34 Abs. 1 S. 3 SGB V wird noch einmal ausdrücklich im Zusammenhang mit Therapiestandards darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung des Therapiestandards der therapeutischen Vielfalt Rechnung getragen werden soll. Somit ist also eine Gleichstellung der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophische Medizin) im SGB V gesetzlich festgeschrieben. Die Gleichstellung entspricht der ständigen Rechtsprechung verschiedener mit Erstattungsverfahren befasster Gerichte (vgl. u. a. BSG – B1 A 1/03 R v. 22.3.2005; SG Speyer – S 7 KR 283/06 v. 11.06.2007; BSG – B1 KR 12/05 R v. 04.04.2006). In den verschiedenen Urteilen wird immer wieder auf die Therapiewahlfreiheit der BürgerInnen und behandelnden ÄrztInnen und den Methodenpluralismus hingewiesen und eine gleichberechtigte Stellung der besonderen Therapierichtungen eingefordert bzw. auf die von nationalen und europarechtlichen Gesetzgeber gewollte Privilegierung der be-

Datum des Originals: 23.06.2009/Ausgegeben: 10.07.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

sonderen Therapieformen hingewiesen. Auch der Bundestag hat sich in einem Entschließungsantrag zur 14. Novelle des Arzneimittelgesetzes zur Gleichberechtigung der verschiedenen Therapierichtungen bekannt und Regelungskonzepte für den Erhalt und die Fortentwicklung komplementärmedizinischer Arzneimittel eingefordert. Eine der Regelung im SGB V entsprechende gesetzliche Regelung im Landesbeamtengesetz für die Beihilfefähigkeit der Behandlungen und Aufwendungen der besonderen Therapierichtungen wurde bei Neugestaltung von § 77 Landesbeamtengesetz NW (LBG) versäumt. § 77 enthält lediglich den unbestimmten Rechtsbegriff der „Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind“. Gerade bei der Feststellung, welche Maßnahmen medizinisch notwendig sind, hätten die entsprechenden oben ausgeführten Formulierungen im SGB V auch im LBG die von den Gerichten geforderte Klarheit in Bezug auf Therapiewahlfreiheit und Methodenpluralismus gebracht.

In einer gemeinsamen Sitzung von Haushalts- und Finanzausschuss und Innenausschuss am 26.3.2009 versprach die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Ungleichbehandlung von GKV-Versicherten und BeamtInnen zum Nachteil der BeamtInnen kommt (vgl. Ausschussprotokoll APr 14/859, S. 6). Dies soll nach Aussage von MR J.S. vom Finanzministerium untergesetzlich durch die Beihilfeverordnung, „die aufgrund des Gesetzes auch novelliert werden müsse“ (vgl. Ausschussprotokoll APr 14/859, S. 4) geschehen.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Aus der in der Anfrage eingangs zitierten Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht ausgeschlossen sind, folgt unmittelbar lediglich, dass die besonderen Therapierichtungen nicht bereits als solche ausgeschlossen sind. Die Erstattungsfähigkeit als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erfährt vielmehr ihre Konkretisierung durch die jeweiligen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V, die für alle gesetzlichen Krankenkassen bindend sind. Darin kann der Ausschuss Maßnahmen von der Versorgung u. a. dann ausschließen oder deren Verordnungsfähigkeit einschränken, wenn nach allgemeinem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit oder die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen sind. Bei der Beurteilung ist allerdings der besonderen Wirkungsweise dieser Arzneimittel Rechnung zu tragen.

Für das Beihilfenrecht gilt hingegen generell der in § 77 Abs. 3 LBG normierte Grundsatz, nach dem Beihilfen zu der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für medizinisch notwendige Maßnahmen geleistet werden, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind. Mit dieser Regelung werden sowohl Ziele des Patientenschutzes als auch der sparsamen Haushaltsführung verwirklicht.

Beihilfeberechtigte haben Anspruch auf eine medizinische Versorgung, die auf wissenschaftlich belegten Wirkmechanismen basiert. Damit wird gewährleistet, dass alle Behandlungsmaßnahmen, deren medizinische Wirksamkeit unumstritten ist, von den Beihilfeberechtigten in Anspruch genommen werden können. Wissenschaftlich anerkannte Therapieformen sind demzufolge – soweit sie ärztlich verordnet werden – grundsätzlich ohne Einschränkungen beihilfefähig.

Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmaßnahmen sind hingegen nicht beihilfefähig. Mit diesem Ausschluss wird einerseits erreicht, dass Beihilfeberechtigte sich nicht Behandlungen unterziehen, deren Wirkungen nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht worden sind. Derartige Maßnahmen entfalten oft keinerlei Wirkungen oder aber solche, die für den Patienten schädlich sind. Zum anderen ist es nicht gerechtfertigt, für die Kosten solcher Maßnahmen öffentliche Mittel zu verausgaben. Zudem müssen die Beihilfeberechtigten vor unseriösen Anbietern geschützt werden, die nicht selten gerade bei schweren unheilbaren Krankheiten mit obskuren Methoden unerfüllbare Hoffnungen auf Heilung wecken.

Die genannten Regelungen gelten uneingeschränkt für alle Therapierichtungen, d. h. für die sog. Schulmedizin, wie auch für die Komplementär-, Alternativ- und Erfahrungsmedizin. Insofern gilt der durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB V aufgestellte Grundsatz auch für das Beihilfenrecht: Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen sind nicht von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen, sofern sie wissenschaftlich anerkannt sind. Es bedarf daher keiner Sonderregelungen für diese Therapierichtungen. Therapiewahlfreiheit und Methodenpluralismus sind gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

**1. Wann ist mit der angekündigten Novellierung der Beihilfeverordnung zu rechnen?**

Das Finanzministerium bereitet gegenwärtig eine Änderung der Beihilfenverordnung vor, die kurzfristig erforderliche Anpassungen beinhaltet. Eine umfassende Novellierung ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

**2. Wie will die Landesregierung Methodenpluralismus, Therapiefreiheit und Wahlfreiheit der Versicherten in der Beihilfeverordnung verankern?**

Wie in der Vorbemerkung näher dargelegt, sind in der Beihilfenverordnung bereits jetzt Methodenpluralismus, Therapiefreiheit und Wahlfreiheit der Beihilfeberechtigten gewährleistet.

**3. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass die Beihilfeberechtigten umfassend zu diesem Thema informiert werden?**

Die Beihilfeberechtigten können sich in vielfältiger Weise über die geltenden Bestimmungen informieren. Neben mehreren Merkblättern der Beihilfestellen und Broschüren besteht eine Informationsmöglichkeit u. a. über die Internetadresse der Bezirksregierung Detmold, die als Koordinierungsstelle fungiert: [www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de).